

Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 28.03.2025
Öffentlich einsehbar bis: 28.03.2026
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000170

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorstation Schlachthaus, Goms

Projekttitlel

Transformatorstation Schlachthaus

Gesuchstellende Partei

EVWR Energiedienste Visp - Westlich Raron AG
CHE-112.125.784
EnAlpin AG
Bahnhofplatz 1b
3930 Visp

Inhalt der Bekanntmachung

S-2508018.1

TS Schlachthaus

- Neue Transformatorstation auf der Parzelle 3180 in der Gemeinde Reckingen
Koordinaten: 2662489/ 1147588

L-2508027.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Bärig und Schlachthof

- Anpassung an die Transformatorstation

Koordinaten: 2663009/ 1148400 nach 2662489/ 1147588

L-2508026.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Schlachthof und Hangar

- Anpassung an die Transformatorstation

Koordinaten: 2662489/ 1147588 nach 2662879/ 1147748

L-0201378.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Skilift und Schlachthof

- Anpassung an die Transformatorstation

Koordinaten: 2661897/ 1146949 nach 2662489/ 1147588

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die EVWR Energiedienste Visp - Westlich Raron AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp, im Namen von Elektrizitätswerk Obergoms AG, Furkastrasse 671, 3985 Münster, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Standort

Goms

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie, **Roberto Schmidt**, Staatsrat

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue

du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegenehmigung(en):

- Ausnahmegenehmigung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5184/3a7805b18a>

online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der betroffenen Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch

eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den

elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten

elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die

elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist,

sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist

28.03.2025 – 12.05.2025